



Aus dem Norden.
In die Zukunft.

LEE SH · Walkerdamm 1 · 24103 Kiel

An den Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden MdL Jan Kürschner,

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme des LEE SH zum Antrag der FDP-Fraktion „Eine Bau-Hanse für den Norden“ (Drucksache 20/802) und zum Alternativantrag von den Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Die Schleswig-Holsteinische Landesbauordnung weiter entbürokratisieren und harmonisieren“ (Drucksache 20/877 (neu))

Sehr geehrter Herr Kürschner,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der LEE SH begrüßt ausdrücklich, dass die Landesbauordnung angepasst werden soll, um den Ausbau der erneuerbaren Energien stärker zu fördern. Auch eine Entbürokratisierung der Verfahren ist wünschenswert, insbesondere, wenn so der Ausbau kurzfristig beschleunigt werden kann.

Zu der Drucksache 20/802 positionieren wir uns wie folgt:

Grundsätzlich befürworten wir einen Austausch mit den anderen Bundesländern sowie eine Harmonisierung der Landesbauordnungen. Denn es gibt weiterhin viel zu häufig landeseigene Regelungen für den Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien, die den flächendeckenden Ausbau insbesondere der Solar- und Windenergie erheblich erschweren. Aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen in den einzelnen Bundesländern gibt es allerdings Bereiche, in denen eine Vereinheitlichung kontraproduktiv wäre. Daher haben wir in unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 19/2575) ausdrücklich begrüßt, dass eine Möglichkeit besteht, in ausgewählten Paragrafen von der Musterbauordnung abzuweichen. Durch diese erlaubten Abweichungen wird beispielsweise ermöglicht, dass Schleswig-Holstein eigene Regelungen in § 6 LBO zu Abstandsflächen und Abständen beschließen kann, die für dringend notwendige Ausnahmen im Bereich der Windenergie genutzt werden müssen. Die sachdienliche Regelung in Paragraph 6 der Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dient als Vorbild und sollte von Schleswig-Holstein übernommen werden. Auch im Bereich der Solarenergie sollten notwendige Anpassungen bei Abstandsregelungen dachparalleler Solaranlagen stattfinden, wie sie bspw. in Bayern oder Nordrhein-Westfalen eingeführt wurden. Auf die beiden Punkte gehen wir nachfolgend ausführlich ein.

Zu der Drucksache 20/877 (neu) positionieren wir uns wie folgt:

Bezüglich einer Harmonisierung der Landesbauordnungen und einer Anpassung an die Musterbauordnung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Drucksache 20/802.

**Landesverband
Erneuerbare Energien
Schleswig-Holstein e.V.**

Walkerdamm 1
24103 Kiel

T 0431 22181450
F 0431 22181458

info@lee-sh.de
www.lee-sh.de

**Vorsitzender des
Vorstands**
Reinhard Christiansen

**Geschäftsführender
Vorstand**
Hans-Ulrich Martensen
Ove Petersen
Heiko Hansen
Petra Zahnen

Geschäftsführer
Marcus Hrach

Bankverbindung

IBAN
DE89 2176 3542 0007 4147 73
BIC GENODEF1BDS
VR-Bank eG Niebüll

Ausdrücklich zu begrüßen und schnellstmöglich umzusetzen sind die Punkte der Vereinfachung und Anpassung des Bauordnungsrechts und der baurechtlichen Vorschriften für eine konsequente Nutzung der Erneuerbaren in Schleswig-Holstein. Wie im Antrag geschrieben, gehört dazu insbesondere „die einfache und umfangreiche Photovoltaiknutzung auf Dächern“ und die „abstandsflächenrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen“, WEA. Dazu im Einzelnen:

§ 6 Abs. 1

Nach § 6 Abs. 1 LBO müssen von baulichen Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen Abstände eingehalten werden. Diese Regelungen dienen im Bebauungszusammenhang eigentlich dem Schutz von Belüftung und Besonnung, Brandschutz und ähnlichen. Diese Regelung galt in Schleswig-Holstein ursprünglich auch für Windenergieanlagen. Im Zuge des Gesetz zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften, verkündet am 30. Dezember 2021 im [Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein](#), wurde jedoch eine Ausnahme von dieser Regelung für WEA eingefügt, sodass „[a]bweichend von Satz 2 [...] vor Windenergieanlagen Abstandsflächen nur gegenüber Grundstücksgrenzen und Gebäuden mit Aufenthaltsräumen freizuhalten [sind], ferner gegenüber Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“.

Schleswig-Holstein muss eine tatsächliche abstandsflächenrechtliche Privilegierung für Windenergieanlagen einführen und dem Beispiel von Mecklenburg-Vorpommern folgen, um § 6 Abs. 1 Satz 2 LBO nicht auf WEA im Außenbereich anzuwenden. Aktuell kann der Eigentümer eines unbebauten Grundstückes im Außenbereich eine große Verhinderungsposition eines Windvorhabens haben. Beispielsweise kann innerhalb einer ausgewiesenen Vorrangfläche ein einzelner Grundstückseigentümer im Kern eine sachgerechte Bebauung so verhindern, dass statt der theoretisch möglichen Anlagen weitaus weniger errichtet werden können. Angesichts der Flächenvorgaben von Bundesebene und der landeseigenen energiepolitischen Ziele, muss die Landesregierung die sachgerechte Bebauung der ausgewiesenen Windvorranggebiete sicherstellen und sollte daher die Anwendung von § 6 Abs. 1 LBO bei Windenergieanlagen vollständig ausschließen. Es gilt, jede künstliche Flächenreduzierung zu verhindern.

Schon das Planungsrecht, die Rechtsprechung und die Anforderungen an eine optisch bedrängende Wirkung stellen den Schutz der Wohnbevölkerung sicher. Auch passt die ratio legis nicht auf Windenergieanlagen, wie der Gesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern in einer Begründung (LT Drucksache 7/788, S. 15) anmerkt. Demnach sind Windenergieanlagen nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen geeignet und daher keine Gebäude, sondern technische Anlagen. Da zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden ohnehin ausreichend Abstand besteht, spielt auch der Brandschutz-Aspekt praktisch keine Rolle. In der Umgebung von Windenergieanlagen gibt es keine Häuser, sodass sich ein Feuer nicht ausbreiten kann. Gleiches betrifft auch Belichtung und Belüftung benachbarter Gebäude, sodass keine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen besteht.

Zusätzlich besteht kein verfassungsrechtlicher Anspruch aus dem Eigentumsgrundrecht auf Einhaltung der Abstandflächenbestimmungen. Wenn die Abstandflächen nicht auf dem Nachbargrundstück liegen, gibt es dort keine unmittelbare Betroffenheit. Denn die Bebaubarkeit der Nachbargrundstücke wird durch die Verringerung der Abstandfläche nicht beeinträchtigt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. November 2012 - OVG 11 S 38.12 -, Rn. 27, juris). Und die mittelbare Betroffenheit (wenn einer baut, kann der andere nicht mehr), betrifft nur den verfassungsrechtlich nicht geschützten Lagevorteil. Selbst eine vage Bauabsicht stellt zudem keinen „öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belang“ dar (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. November 2012 - OVG 11 S 38.12 -, Rn. 26, juris).

Der Ausbau der Windenergie könnte durch diese Ausnahme bei den Abstandflächen beschleunigt und deutlich erleichtert werden. Da Schleswig-Holstein das erste klimaneutrale Industrieland werden soll und sich damit in Konkurrenz unter anderem mit Nordrhein-Westfalen befindet, muss jede denkbare Erleichterung genutzt werden, um die Windenergie an Land zügig auszubauen und Flächen bestmöglich zu nutzen. Dies gilt insbesondere, da Ausbau und Nutzung der Erneuerbaren nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Konkret: Der LEE SH regt an, § 6 LBO wie folgt zu ändern (neuer Text fett):

§ 6

Abstandsflächen, Abstände

(1) Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden,

1. die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf, oder
2. soweit nach der umgebenden Bebauung im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch abweichende Gebäudeabstände zulässig sind.

~~Abweichend von Satz 2 sind vor Windenergieanlagen Abstandsflächen nur gegenüber Grundstücksgrenzen und Gebäuden mit Aufenthaltsräumen freizuhalten, ferner gegenüber Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).~~
Für Windenergieanlagen, die im Außenbereich errichtet werden, ist Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden.

§ 32, Abs. 5 Dächer

Der Regelungszweck der Gefahrenabwehr als wesentlicher bauleitplanerischer Belang kann in jedem Fall auch bei geringeren Abständen erreicht werden. Dem Beispiel von Bayern und Nordrhein-Westfalen folgend, regen wir daher einen verkürzten Abstand von 50 cm von

brennbaren Solaranlagen (Solarthermie und Photovoltaik) als Dachaufbauten zu Brandwänden und Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, an. Dies ist möglich unter den Voraussetzungen, dass die Solaranlagen dachparallel installiert sind und dass sowohl die Außenseite als auch die Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Darüber hinaus gibt es Solarenergieanlagen, die gemäß DIN 4102-1 als „nichtbrennbar“ klassifiziert sind. In der Landesbauordnung muss klargestellt werden, dass diese weiterhin keinen Abstand zu den oben genannten Wänden einzuhalten haben. Gleiches gilt auch für „schräg zur Dachfläche aufgeständerte“ Anlagen. Solaranlagen, die in die Bedachung integriert sind (Indach-Systeme), sind keine „Dachaufbauten“ im Sinne von Art. 30 Abs. 5, sondern Bestandteil der Dachhaut. Dies ist ebenfalls in der Landesbauordnung klarzustellen. Solche Solaranlagen müssen die Anforderungen an eine harte Bedachung erfüllen, ein Abstand zu oben genannten Wänden wäre dabei nicht erforderlich.

Weitere notwendige Erleichterungen für die erneuerbaren Energien betreffen insbesondere die Verfahrensfreiheit:

§61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

In der schleswig-holsteinischen Landesbauordnung sollte klargestellt werden, dass Zuwegung zu EE-Anlagen und auch Energieleitungen generell vom Genehmigungsverfahren ausgenommen werden. Die niedersächsische Bauordnung könnte hier als Vorbild dienen. Nach § 60 Abs.1 i.V.m. Anhang Ziffer 3.2. sind dort alle Leitungen für Elektrizität, Wasser, Abwasser, Gas oder Wärme verfahrensfreie Vorhaben.

§61 Abs. 1 Nr. 4d, Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

In § 61 Abs 1 Nr. 4d sind Flüssiggastankstellen mit einem Flüssiggaslagerbehälter mit weniger als drei Tonnen Fassungsvermögen für die Eigenversorgung von Fahrzeugen verfahrensfrei. Aufgrund der perspektivischen Zunahme sollte dies auch für Wasserstofftankstellen gelten. Wasserstoff und Flüssiggas sollten hier gleichgestellt werden.

§61 Abs. 1 Nr. 15 b

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 15 b sind „Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen sowie Ladestationen für Elektromobilität und die damit verbundene Änderung der Nutzung“ verfahrensfreie Bauvorhaben. Sollen auf bestehenden Parkplätzen, die bereits versiegelt sind und eine bestehende Infrastruktur aufweisen, mehrere Ladesäulen errichtet werden, um Ladestrom gewerblich in freien Mengen zu verkaufen, sollten diese Vorhaben ebenfalls Verfahrensfreiheit genießen, da es sich lediglich um eine Umwidmung handelt.

Weitere mögliche verfahrensfreie Bauvorhaben

Es ist in Zukunft Klimaschutzrechtlich geboten, dass Kommunen ihre Notstromversorgung auf erneuerbaren Energien aufbauen. Die Errichtung einer Notstromversorgung auf Basis der erneuerbaren Energien. Unter anderem durch die Möglichkeit des bidirektionalen Ladens, soll daher als verfahrensfrei eingestuft werden.

Genehmigungsfreistellung und Baugebührenverordnung

Vorhabenträger sollten ebenfalls verfahrensfrei bauen dürfen, wenn die Gemeinden einen Bebauungsplan aufgestellt haben, in dem der Bau von PV-

Anlagen geregelt ist. Dies könnte in Schleswig-Holstein zu einer Zeit- und Kostenersparnis bei der Verwaltungsebene und den Vorhabenträgern führen, wie das Beispiel Bayern zeigt. Dort ist in §57 Abs. 2 Nr. 9 der Landesbauordnung festgelegt: „Unbeschadet des Abs. 1 sind verfahrensfrei Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage im Geltungsbereich einer städtebaulichen oder einer Satzung nach Art. 81, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält, wenn sie den Festsetzungen der Satzung entspricht.“

Zudem weisen wir darauf hin, dass neben der Vermeidung von Kostensteigerungen für Bauvorhaben auch immer das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 mitgedacht und verfolgt werden muss. Der Kostenfaktor bei Bauvorhaben sollte nicht alleiniger Fokus sein. So hat sich auch die Landesregierung im Energiewende- und Klimaschutzgesetz dazu verpflichtet, „[b]ei Baumaßnahmen an Landesliegenschaften [...] nachwachsende, recycelte oder recyclingfähige Baumaterialien standardmäßig“¹ zu verwenden. Bei der Prüfung der Angemessenheit von neuen Bau- und Planungsnormen sollten daher stets auch Nachhaltigkeitsaspekte beachtet werden.

Zuletzt fordern wir die Landesregierung auf, sich auf Landes- und Bundesebene für eine Privilegierung von Speichern und Elektrolyseuren im Außenbereich einzusetzen, damit diese in räumlicher Nähe zu den Erzeugungsanlagen gebaut werden können. Energieerzeuger und Power-to-X-Technologien bilden eine Einheit und sollten regulatorisch auch als solche behandelt werden.

Marcus Hrach
Geschäftsführer

Über den LEE SH

Der Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein steht für die Vielfalt und gemeinsame Stärke der erneuerbaren-Energien-Branche. Als zentraler Ansprechpartner richtet sich der Verband an Politik und Gesellschaft, um Schwerpunktthemen dieser Branche zu transportieren, zu diskutieren und um die wirtschaftliche Bedeutung der erneuerbaren Energiewirtschaft im Norden zu unterstreichen. Zu den LEE SH-Mitgliedern gehören neben diversen Spartenverbänden auch rund 170 Unternehmen, Verbände, Vereine und Einzelpersonen.

¹ § 4 Absatz 1 Satz 12 EWKG: www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-EWKSGSHV1P1